



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 15
8011 Graz

Wien, 3. November 2025
GZ 2025-0.816.559

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Stmk. Wohnunterstützungsgesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. Oktober 2025, GZ: ABT11-397760/2024-54, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll – zusammengefasst – eine Einschränkung und Konkretisierung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen erfolgen, indem ein Förderungsschwerpunkt auf dauerhaft in Österreich lebende, wirtschaftlich und gesellschaftlich integrierte Personen gelegt wird; im Wesentlichen sollen subsidiär Schutzberechtigte aus der Wohnunterstützung des Landes Steiermark ausgenommen werden.

Den Materialien zufolge soll dies mit einer Einsparung von bis zu 1,5 Mio. EUR für das Jahr 2026 verbunden sein. Diese Einsparungen werden jedoch mangels Angabe konkreter Ausgangsgrundlagen in den Erläuterungen nicht näher hergeleitet.

Für eine abschließende Beurteilung der mit den im vorliegenden Entwurf geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen finanziellen Auswirkungen wären nachvollziehbare Ausgangsgrundlagen und Annahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

